

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 31
Halberstädter Str. 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Vorab per E-Mail:

Ulrike.Mueller-Blockhaus@mi.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
30-90-00/Sch

Datum
01.07.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG)

Sehr geehrte Frau Wendt,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG) Stellung nehmen zu dürfen.

Die in der Vergangenheit etablierte kollegiale Besetzung der gemeindlichen Schiedsstellen hatte sich bewährt und sollte auch so wieder gesetzlich eingeführt werden.

Die hier vorgeschlagene Regelung des § 11a SchStG ist nicht vergleichbar mit der ehemaligen Vorschrift des § 2 SchStG. Die Besetzung der Schiedsstellen mit lediglich einer verpflichtenden Stellvertretung wird den Anforderungen in einer Schiedsstelle nicht gerecht.

Schiedspersonen sind oftmals selbst berufstätig und legen ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten und Verhandlungen in die späten Nachmittags- und Abendstunden. Hierbei kann sich insbesondere außerhalb der Bürozeiten ein Sicherheitsproblem ergeben, da die Schiedsperson auf sich allein gestellt ist und im Notfall keine Unterstützung in einer Gefahrensituation erhalten kann.

Darüber hinaus ist die Ein-Personen-Besetzung weder zukunftsfähig noch praktikabel. Die zunehmend komplexer gewordene Tätigkeit in einer gemeindlichen Schiedsstelle erfordert zwingend eine kollegiale Besetzung. Gerade mit einer Kollegialbesetzung können auch neue Schiedspersonen an die Aufgabenerfüllung herangeführt werden. Insgesamt muss festgestellt werden, dass die Aufgabe als Schiedsperson durch die Gesetzesänderung im Jahre 2021 weniger attraktiv geworden ist. Das führt dazu, dass es den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden immer schwerer fällt, neue Schiedspersonen zu gewinnen.

Insbesondere im Ehrenamt ist die Zusammenarbeit und inhaltliche Abstimmung in komplexen Verfahren gewünscht und wichtig. Nur mit einer kollegialen Besetzung ist eine rechtssichere und bürgerorientierte Verfahrensführung gewährleistet. Auch Urlaubs- und Krankheitsvertretungen wären so bereits abgedeckt.

Eine grundsätzliche Verbesserung zur derzeitigen Regelung wird mit dem hier vorliegenden Entwurf nicht erreicht. Ausschließlich die Rückkehr zur alten Fassung des § 2 SchStG mit folgendem Satz:

- "Die Schiedsstelle kann abweichend von Satz 1 mit einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Schiedspersonen besetzt werden." -

kann zur Stärkung der Schiedspersonen in Arbeit und Sicherheit und damit auch der Schiedsstellen führen.

Die Erhöhung der Gebühren wird begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schulz